

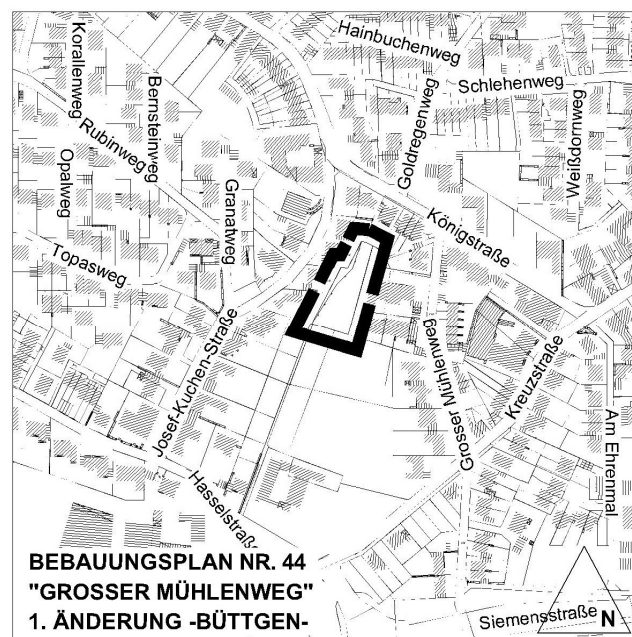
* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 44 „Großer Mühlenweg“ -Büttgen-, 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren
2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung
(Bekanntmachungsanordnung vom 14.03.2022)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, bekannt gemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13b BauGB, wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Großer Mühlenweg“ -Büttgen- im beschleunigten Verfahren beschlossen.
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Großer Mühlenweg“ -Büttgen- umfasst das Flurstück 899, Flur 11, Gemarkung Büttgen. Die genaue Abgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Großer Mühlenweg" -Büttgen-, 1. Änderung wird das Ziel verfolgt, eine zusätzliche Wohnbebauung in Form eines Wohnhofs für junge Familien mit vier zweigeschossigen Einfamilienhäusern zu ermöglichen.

Nach § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit während der Öffnungszeiten in der Zeit vom

28.03.2022 bis einschließlich 08.04.2022 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Infobüro Planen und Bauen, im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 zu informieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine vorherige Besuchsanmeldung (Terminvereinbarung) sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS, medizinische Maske) erforderlich.

Termine können online auf der Seite der Stadt Kaarst > Bauen, Verkehr und Umwelt > Infobüro Bauen > Online-Terminvereinbarung (<https://www.kaarst.de/bauen-verkehr-und-umwelt/bauen-und-wohnen/infobuero-bauen/terminvergabe-infobuero-bauen>) oder unter den Telefonnummern 02131. 987-853 oder 987-884 bzw. der Mailadresse infobuero.planen-bauen@kaarst.de vereinbart werden.

Aktuelle Einschränkungen („3G-Regelung“, Personenzahl o. Ä.), welche gegebenenfalls aufgrund der Zugangsbeschränkung bestehen, können unter den vorgenannten Kontaktdaten erfragt werden.

Zusätzlich kann der städtebauliche Entwurf im oben genannten Zeitraum von außen neben dem Haupteingang (nicht barrierefrei!) zum Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) eingestellt.



Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 28.03.2022 bis einschließlich 08.04.2022 bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden.

Zudem können Stellungnahmen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 nach vorheriger Terminvereinbarung (online bzw. unter den oben genannten Kontaktdaten) auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Kaarst, den 14.03.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

Ursula Baum

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44 „Großer Mühlenweg“-Büttgen-, 1. Änderung vom 16.02.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 14.03.2022
Die Bürgermeisterin

gez.

Ursula Baum